

Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben

Der Beschluss des Senats von Berlin unterscheidet vier Fallgruppen:

→ Fallgruppe 1: Personen, die vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 erfasst sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

→ Fallgruppe 2: Personen, die vortragen, aus nachvollziehbaren Gründen nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren zu können, so dass das LEA das BAMF am Prüfverfahren beteiligt, erhalten eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für zunächst 12 Monate.

→ Fallgruppe 3: Personen, die sämtliche Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel als § 24 AufenthG erfüllen, können diesen auf Antrag hin erhalten.



Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben

Der Beschluss des Senats von Berlin unterscheidet vier Fallgruppen:

→ Fallgruppe 4: Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben, können jedenfalls eine Fiktionsbescheinigung für einmalig 6 Monate mit Beschäftigungserlaubnis auf der Grundlage des § 24 AufenthG erhalten.

- Sie haben mindestens 6 Monate Zeit, Deutsch zu lernen, zu arbeiten, sich z.B. einen Studienplatz oder studienvorbereitende Kurse oder einen Ausbildungsplatz zu suchen und die weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, um anschließend einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu bekommen. Sie haben Zugang zu Sozialleistungen.
- Wenn Sie bereits vor dem 1.6.2022 in Deutschland angekommen sind, müssen Sie den Online-Antrag beim Landesamt für Einwanderung (LEA) bis zum 31.8.2022 gestellt haben! Ansonsten haben Sie ab dem Tag Ihrer Einreise 90 Tage Zeit, diesen Antrag zu stellen.



Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben

Für wen gilt diese Regelung?

- Sie sind nach dem 24.2.2022 aus der Ukraine geflohen.
- Sie haben in der Ukraine studiert, als der Krieg begann.
- Sie haben nicht die ukrainische Staatsbürgerschaft.
- Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Verteilung nach Berlin (siehe nächstes Bild).



Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben

Was müssen Sie dafür tun?

- Sie müssen sich im Ukraine-Ankunftszentrum TXL beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) melden.
 - Dort müssen Sie nachweisen, dass Sie zu Beginn des Krieges (24.2.2022) in der Ukraine studiert haben. (Nachweis in Kopie oder digital ist ausreichend)
 - Dann wird geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für ein Verbleiben in Berlin erfüllen:
 - Sie haben in Berlin lebende Familienangehörige: Eltern, Kinder, Partner, Geschwister, Enkel, Großeltern
 - Sie haben einen dauerhaften Wohnraum in Berlin
 - Sie haben einen Arbeits-, Ausbildungs oder Studienplatz
 - Sie sind schwanger oder Wöchnerin während des Mutterschutzes
 - Sie sind aus medizinischen Gründen nicht reisefähig
 - Sie gehören der LSBTIQ-Community an und besondere Umstände/Berlinbindung liegen vor
 - Transpersonen erhalten jedenfalls eine Berlinverteilung
- Ist eines dieser Kriterien erfüllt, werden Sie nach Berlin verteilt.



Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben

- Nun stellen Sie einen Online-Antrag beim Landesamt für Einwanderung (LEA):
<https://service.berlin.de/dienstleistung/330875/>
- Haben Sie bereits den Online-Antrag beim LEA gestellt, ohne sich vorab im Ukraine-Ankunftszentrum registriert zu haben, sollten Sie die Registrierung nachholen und die Berlin-Zuweisung dem LEA nachreichen.
- Sie können den Online-Antrag beim LEA auch stellen, bevor Sie ein Verteilverfahren im Ankunftszentrum durchgeführt haben. Geben Sie im Antrag anstelle der Registrierungsnummer die Optionsnummer BE1234567 an.
- Es ist also bis 31.8.2022 möglich, beide Vorgänge, Registrierung/Berlinzuweisung und Online-Antrag parallel zu erledigen.
- Das LEA lädt sie zur Vorsprache ein. Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie vom LEA eine Fiktionsbescheinigung für einmalig 6 Monate mit Beschäftigungserlaubnis.



Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben

Der Beschluss des Senats von Berlin unterscheidet vier Fallgruppen:

- **Fallgruppe 1:** Personen, die vom Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 erfasst sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.
- **Fallgruppe 2:** Personen, die vortragen, aus nachvollziehbaren Gründen nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren zu können, so dass das LEA das BAMF am Prüfverfahren beteiligt, erhalten eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG für zunächst 12 Monate
- **Fallgruppe 3:** Personen, die sämtliche Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel als § 24 AufenthG erfüllen, können diesen auf Antrag hin erhalten.
- **Fallgruppe 4: Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine studiert haben, können jedenfalls eine Fiktionsbescheinigung für einmalig 6 Monate mit Beschäftigungserlaubnis auf der Grundlage des § 24 AufenthG erhalten.**
 - Sie haben mindestens 6 Monate Zeit, Deutsch zu lernen, zu arbeiten, sich z.B. einen Studienplatz oder studienvorbereitende Kurse oder einen Ausbildungsplatz zu suchen und die weiteren Voraussetzungen zu erfüllen, um anschließend einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu bekommen. Sie haben Zugang zu Sozialleistungen.
 - Wenn Sie bereits vor dem 01.06.2022 in Deutschland angekommen sind, müssen Sie den Online- Antrag beim Landesamt für Einwanderung (LEA) bis zum 31.8.2022 gestellt haben! Ansonsten haben Sie ab dem Tag Ihrer Einreise 90 Tage Zeit, diesen Antrag zu stellen.

Für wen gilt diese Regelung?

- Sie sind nach dem 24.2.2022 aus der Ukraine geflohen.
- Sie haben in der Ukraine studiert, als der Krieg begann.
- Sie haben nicht die ukrainische Staatsbürgerschaft.
- Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Verteilung nach Berlin (siehe unten)

Willkommenszentrum	Die Beauftragte des Senats für Integration und Migration	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	BERLIN	
--------------------	--	---	---------------	---

Was müssen Sie dafür tun?

- Sie müssen sich im Ukraine-Ankunftszentrum TXL beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) melden.
- Dort müssen Sie nachweisen, dass Sie zu Beginn des Krieges (24.2.2022) in der Ukraine studiert haben. (Nachweis in Kopie oder digital ist ausreichend)
- Dann wird geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für ein Verbleiben in Berlin erfüllen:
 - Sie haben in Berlin lebende Familienangehörige: Eltern, Kinder, Partner, Geschwister, Enkel, Großeltern
 - Sie haben einen dauerhaften Wohnraum in Berlin
 - Sie haben einen Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz oder Studienplatz
 - Sie sind schwanger oder Wöchnerin während des Mutterschutzes
 - Sie sind aus medizinischen Gründen nicht reisefähig
 - Sie gehören der LSBTIQ-Community an und besondere Umstände/ Berlinbindung liegen vor
 - Transpersonen erhalten jedenfalls eine Berlinverteilung
 - Ist eines dieser Kriterien erfüllt, werden Sie nach Berlin verteilt.
- Nun stellen Sie einen Online-Antrag beim Landesamt für Einwanderung (LEA): <https://service.berlin.de/dienstleistung/330875/>
- Haben Sie bereits den Online-Antrag beim LEA gestellt, ohne sich vorab im Ukraine-Ankunftszentrum registriert zu haben, sollten Sie die Registrierung nachholen und die Berlin-Zuweisung dem LEA nachreichen.
- Sie können den Online-Antrag beim LEA auch stellen, bevor Sie ein Verteilverfahren im Ankunftszentrum durchgeführt haben. Geben Sie im Antrag anstelle der Registrierungsnummer die Optionsnummer BE1234567 an
- Es ist also bis 31.8.2022 möglich, beide Vorgänge, Registrierung/Berlinzuweisung und Online-Antrag parallel zu erledigen.
- Das LEA lädt sie zur Vorsprache ein. Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie vom LEA eine Fiktionsbescheinigung für einmalig 6 Monate mit Beschäftigungserlaubnis.

Willkommenszentrum	Die Beauftragte des Senats für Integration und Migration	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	BERLIN	
--------------------	---	--	---------------	---